

6 SB-BR/2013

BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME**des EU-Ausschusses des Bundesrates****vom 5. Juni 2013****gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 6 des Protokolls Nr. 2 über die
Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit****COM(2013) 262 final****Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die
Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt
(Rechtsvorschriften für Pflanzenvermehrungsmaterial)****A. Begründete Stellungnahme**

Das gegenständliche Vorhaben ist mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar.

B. Begründung

Auf europäischer Ebene wird der Saatgutverkehr derzeit durch zwölf EU-Richtlinien geregelt, die in den Mitgliedstaaten unterschiedlich umgesetzt werden. Seit dem Jahr 2008 wird eine umfassende Überarbeitung des Europäischen Saat- und Pflanzengutrechts vorbereitet. Am 06. Mai hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag nun veröffentlicht, bereits im Vorfeld der Veröffentlichung war dieser Vorschlag Gegenstand medialer Berichterstattung.

Ziel der Vorlage ist es, eine Harmonisierung der Produktion von Saatgut und anderem Vermehrungsgut zu erreichen. Nicht umfasst von der Verordnung sind nach vorliegendem Vorschlag die verpflichtende Registrierung und der Anbau von Saatgut für private Zwecke (Hobbygärtner) und der Nachbau von Saatgut durch Landwirte für den Eigenbedarf. Weiters ausgenommen von der verpflichtenden Registrierung ist auch Pflanzenvermehrungsmaterial, das ausschließlich für Genbanken und für die Erhaltung genetischer Ressourcen bestimmt ist.

Vor allem die Frage, ob und wie in Zukunft Vermehrungsgut von alten und seltenen Sorten von Obst, Gemüse und Getreide – und nicht wie bisher nur kommerziell genützte Saatgutsorten – einem Zulassungsverfahren unterzogen werden müssen, ist Grund der oft sehr emotional geführten, öffentlichen Debatte. Es wird befürchtet, dass die Biodiversität, die in Österreich herrscht, durch diese Verordnung nachhaltig zerstört werden würde. Der steigenden Nachfrage von KonsumentInnen nach Sortenvielfalt dürfen keine Steine in den Weg gelegt werden. Der vorliegende Entwurf könnte die dynamische Entwicklung neuer Märkte auf dem Gebiet der genetischen Ressourcen jedoch behindern. Die Vorgabe, dass Vermehrungsmaterial aller wichtigen Obst-, Gemüse-, und Getreidesorten grundsätzlich nach einem aufwendigen technischen Testverfahren für genetische Stabilität, Einheitlichkeit und Unterscheidbarkeit weitergegeben werden dürfen – bis auf wenige Ausnahmen – ist überschießend. Gerade lokal angepasste Sorten entsprechen diesen Kriterien oft nicht.

Die bisherigen Saat- und Pflanzengutverkehrsordnungen regelten nur das Inverkehrbringen in Hinblick auf die kommerzielle Nutzung. Der neue Vorschlag der Kommission versucht offensichtlich, die KonsumentInnen ebenfalls zu erfassen und schränkt künftig deren Wahlmöglichkeiten ein.

Die derzeitige Regelung sieht weiters vor, dass das Inverkehrbringen von Saatgut in der EU bei den meisten Arten aufgrund der bestehenden und der geplanten neuen Regelung grundsätzlich nur nach Durchlaufen eines Registrierungsverfahrens möglich ist. Die neue Vorlage sieht nunmehr Ausnahmen für Nischenmärkte vor: Vermehrungsgut, das für Nischenmärkte bestimmt ist, ist somit weder registrierungs- noch zertifizierungspflichtig.

Aus Sicht des Bundesrates stellt der Vorschlag nicht ausreichend sicher, dass es zu keiner Schlechterstellung für seltene Sorten kommt. Weiters ist die Anzahl der delegierten Rechtsakte ausufernd und sollte auf ein absolutes Minimum beschränkt werden. Derzeit behält sich die Kommission in 39 wesentlichen rechtlichen Fragen vor, delegierte Rechtsakte zu erlassen. Die Auslagerung so vieler wesentlicher Fragen an die Kommission ist nicht im Sinne der demokratischen Kontrolle und Transparenz. Vor allem jene Möglichkeiten zur Erlassung delegierter Akte, die die Biodiversität betreffen, sollten ersatzlos gestrichen werden, um der Vielfalt Rechtssicherheit zu geben.

Insgesamt ergibt sich, dass der Verordnungsentwurf grundlegend zu überarbeiten wäre. Der Anwendungsbereich der Verordnung müsste sich auf das Inverkehrbringen von Saat- und Pflanzgut zum Zweck der kommerziellen Nutzung und oberhalb bestimmter Mengen beschränken. Vor allem ist fest zu halten, dass es auch in Zukunft keine überzogene Saatgut-, Sortenzulassungs- und Kennzeichnungsbestimmungen in bevorstehenden EU-Verhandlungen kommen darf.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der gegenständliche Vorschlag das Subsidiaritätsprinzip verletzt. Die Europäische Union soll nämlich nur dann tätig werden, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung auf europäischer Ebene besser zu verwirklichen sind. Wie bereits vorher ausgeführt, fehlt bei dieser Regelung das notwendige Gleichgewicht zwischen industrieller Produktion und dem Erhalt der Saatgutvielfalt, welches aber Ziel jeglicher Regelung in diesem Bereich sein muss. Durch den derzeit vorgesehenen Vorschlag ist keine Verbesserung der aktuellen Situation erkennbar. Er bietet daher nicht den nach dem Subsidiaritätsprinzip erforderlichen Mehrwert.